



# Merkblatt Vollzug GAV Gebäudetechnik ab 01. Januar 2025

## ÜBERSTUNDEN (ART 28) ABRECHNUNG

Abrechnung Überstunden A & B über den Monats-/Jahreswechsel

Es wird hier ein Praxisbeispiel vorgestellt. Es sind auch andere Lösungen zulässig, welche die GAV-Regelungen einhalten.

Das Ende eines Monats fällt bekanntlich nicht immer auf das Ende einer Woche. Dasselbe gilt für das Jahresende. Mögliche Lösung in der Praxis / Beispiel:

- Die Lohn- und Spesenabrechnung erfolgt immer per Stichtag, z. B. am 25. des Monats.
- Fällt der Stichtag auf einen Wochentag, ist der Saldo des Überstundenzählers A & B der Vorwoche massgebend. Die geleisteten Überstunden nach dem Stichtag werden somit im Folgemonat abgerechnet.
- Die Saldi der Überstundenzähler A & B werden auf der Lohn- und Spesenabrechnung aufgeführt.
- Fällt das Jahresende nicht auf das Ende einer Woche, wird eine manuelle Korrektur gemacht.
- Austritte / Kündigungen werden zum Monatsende mit einer manuellen Korrektur bewirtschaftet.

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
30.	31.	01.	02.	03.	04.	05.

Stichtag Lohn-/Spesenabrechnung Monat:	25. des Monats
Massgebende Woche Überstundenzähler A & B:	16. - 22. des Monats (Saldo per 22.)
Im Folgemonat abgerechnete Überstunden:	Ab 23. des Monats, inkl. Folgemonat

Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)  
[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)



## Weiterbildung und Überstunden

Möchte ein Arbeitnehmer eine grössere Weiterbildung, wie die Berufsprüfung oder eine Höhere Fachprüfung, absolvieren und gleichzeitig 100% arbeiten, fallen die Überstunden, welche durch das Aufholen der durch die Weiterbildung entstandenen Minusstunden anfallen, ausschliesslich in den Überstundenzähler A. Eine entsprechende Umbuchung ist ausnahmsweise erlaubt. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Weiterbildungsvereinbarung.

Zu berücksichtigen ist der Weiterbildungsanspruch von 5 bezahlten Arbeitstagen gemäss GAV. Die Weiterbildungsvereinbarung ist dem PLK-Ausschuss vorzulegen, eine solche Abweichung von der Überstundenregelung des GAV ist vom PLK-Ausschuss zu genehmigen.

Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)  
[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)